

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr und Sitz

- (1) Die Süddeutsche Gesellschaft für Pneumologie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist ein eingetragener Verein.
- (2) Die Gesellschaft dient der Förderung der Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet der Erkrankungen der Atmungsorgane einschließlich der Tuberkulose. Sie fördert Forschung und wissenschaftlich fundierte Fortbildung in Klinik und Praxis. Zur Erfüllung dieser Aufgaben veranstaltet die Gesellschaft wissenschaftliche Tagungen.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder können an der Zielsetzung der Gesellschaft interessierte Personen werden.
- (2) Die Gesellschaft hat ordentliche, korrespondierende, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (3) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt auf deren Antrag durch den Vorsitzenden der Gesellschaft.
- (4) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorschläge müssen mindestens vier Wochen zuvor dem Ausschuss schriftlich eingereicht werden.
- (5) Juristische Personen können auf Antrag an den Vorsitzenden und mit Zustimmung des Ausschusses fördernde Mitglieder werden.
- (6) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorsitzenden und des Ausschusses von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht endet im Falle des Austritts mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erfolgt, oder durch Tod.

- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod des Mitglieds,
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres,
 - c) Streichung, wenn ein ordentliches Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung durch eingeschriebenen Brief nicht bezahlt hat,
 - d) Ausschluss durch den Vorsitzenden nach Anhörung des Ausschusses und des Betroffenen aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags, wenn ein Mitglied dem Ansehen der Gesellschaft schadet.

§ 3 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ausschuss.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen und der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Ausschusses, der vier Vertreter der Gesellschaft im Süddeutschen Regionalausschuss der Akademie für Pneumologische Fort- und Weiterbildung, der Kassenprüfer sowie die Ernennung der Ehrenmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages (s. § 2 (6)) fest.
- (5) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen, wozu eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (s. § 5 (1)) zu unterzeichnen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 des BGB besteht aus dem
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Tagungspräsidenten,
 - Geschäftsführer, der gleichzeitig Schriftführer und Schatzmeister ist, und
 - einem weiteren Vorstandsmitglied.Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende der Gesellschaft oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten die Gesellschaft im Sinne § 26 BGB.

- (2) Der stellvertretende Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung für die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Danach übernimmt er das Amt des Vorsitzenden der Gesellschaft für weitere drei Jahre. Nachfolgend verbleibt er für weitere zwei Jahre als einfaches Vorstandsmitglied im Vorstand und scheidet dann aus dem Vorstand aus.
- (3) Der Tagungspräsident wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Der Geschäftsführer wird für drei Jahre gewählt. Er führt mit dem Vorsitzenden der Gesellschaft die laufenden Geschäfte und die Kasse der Gesellschaft. Seine Amtszeit beginnt am 1. Januar des Jahres nach seiner Wahl und endet mit dem 31. Dezember des Jahres der Wahl seines Nachfolgers. Eine Wiederwahl ist nur für eine Amtsperiode möglich.
- (5) Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Gesellschaft.

§ 6 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss ist der Beirat des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Der Ausschuss besteht aus:
Vorstand
je ein Vertreter für
 - Forschung, Lehre und Fortbildung
 - freie Praxis
 - öffentlicher Gesundheitsdienst
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Physiotherapie
 - niedergelassene Allgemeinärzte
 - Pädiatrie
 - ein Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie
- (3) Der Ausschuss ist durch den Vorsitzenden der Gesellschaft mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen einzuberufen. Der Vorsitzende der Gesellschaft leitet die Ausschusssitzung.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur für eine Amtsperiode möglich.
- (5) Ehrenmitglieder der Gesellschaft haben bei den Sitzungen des Ausschusses beratende Stimme.
- (6) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Beschränkung der Haftung

Die Haftung der Gesellschaft aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit ihrer Organe und Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen beschränkt. Eine darüber hinausgehende Haftung der einzelnen Mitglieder wird ausgeschlossen.

§ 8 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft muss mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, werden erst nach förmlicher Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt.

Fassung vom 18. März 2016